

KV·InfoAktuell

31. Juli 2020 / Nr. 306

Coronavirus

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Dezernat Versorgungsmanagement
Geschäftsbereich Sicherstellung und
Versorgungsstruktur

Dr. Bernhard Gibis
Tel.: 030 4005-1405, Fax: 030 4005-271405
BGibis@kbv.de@kbv.de
BG

www.kbv.de

BMG erlässt Rechtsverordnung: Testungen nach Rückkehr aus dem Ausland und aus inländischen Risikogebieten ab 1. August

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 1. August hat das Bundesgesundheitsministerium eine Änderung der Rechtsverordnung (RVO) zur Testung auf SARS-CoV-2 erlassen. Danach können sich ab morgen auch alle Rückkehrer aus dem Ausland testen lassen. Die Tests sollen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst, aber auch durch Vertragsärzte und durch die von den Kassennärztlichen Vereinigung betriebenen Testzentren durchgeführt werden. Wir haben dazu für Sie erste Informationen zusammengestellt.

Spätestens 72 Stunden nach der Einreise

Nach RVO haben alle Personen die nach Deutschland einreisen, Anspruch auf einen Test. Voraussetzung ist lediglich, dass der Test innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise erfolgt. Die betreffende Person hat zudem zu versichern, dass ein entsprechender Auslandsaufenthalt stattgefunden hat. Nach Auskunft des BMG kann dies durch einen Boarding-Pass, ein Ticket, eine Hotelrechnung oder einen sonstigen Nachweis geschehen. Eine einmalige Wiederholungstestung ist möglich.

Risikogebiet in Deutschland

Der Anspruch auf einen Test besteht ebenso für Personen, die sich innerhalb Deutschlands in einem Gebiet aufhalten oder aufgehalten haben, für das das Robert Koch-Institut ein erhöhtes Infektionsrisiko festgestellt hat. Die Tests werden mit der Kassennärztlichen Vereinigung zu Lasten der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds abgerechnet.

15 Euro pro Abstrich

Auch die Abstriche für Reiserückkehrer werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert. Vertragsärzte erhalten laut RVO für alle mit dem Abstrich verbundenen Leistungen pauschal 15 Euro. Dazu gehören neben dem Abstrich, die Beratung und gegebenenfalls das Ausstellen eines ärztlichen Zeugnisses über das Testergebnis der SARS-CoV-2-Testung.

Vertragsärzte rechnen die pauschalen Vergütungen monatlich bis zum Ende des Folgemonats mit ihrer Kassennärztlichen Vereinigung ab. Die zur Abrechnung zu übermittelnden Daten dürfen keinen Bezug zur getesteten Person aufweisen. Dennoch erfolgt die Dokumentation in der Praxis namentlich. Die näheren

Festlegungen hierzu erfolgen durch Änderung der KBV-Vorgaben zur Testung nach der RVO – spätestens bis zum 8. August, der in der Rechtsverordnung vorgegebenen Frist.

Veranlassung des Tests

Bis ein überarbeitetes Formular OEGD zur Verfügung steht (voraussichtlich in vier Wochen), nutzen Ärzte das Formular 10C. Im Falle eines Auslandsrückkehrers oder Rückkehrers aus einem Risikogebiet tragen sie das Wort „Rückkehrer“ unter der Zeile „Test nach Meldung erhöhtes Risiko nach Meldung durch Corona-Warn-App“ ein. Eine Markierung des Feldes „Test nach Meldung“ oder „Diagnostische Abklärung“ ist nicht vorzunehmen. Sofern auch das Formular 10C nicht vorliegt, erfolgt die Veranlassung auf Formular 10 mit entsprechendem Hinweis auf den Testanlass.

Die aktuelle Fassung der geänderten Rechtsverordnung finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen zur ersten Änderung der RVO und u.a. zum Muster OEGD mit Ergänzungen für die Veranlassung nach einer regionalen Vereinbarung folgen in einer weiteren KV-InfoAktuell.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernhard Gibis
Dezernent